



SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgau

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Burgau folgende Satzung:

§ 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgau erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren, gestaffelt nach Buchungszeiten erhoben:

(1) 1. Für alle Kinder ab dem 3. Lebensjahr:

ab 01.09.2024

- bis 4 Stunden	100,00 €
- bis 5 Stunden	112,50 €
- bis 6 Stunden	125,00 €
- bis 7 Stunden	150,00 €
- bis 8 Stunden	162,50 €
- bis 9 Stunden	175,00 €

2. Für alle Kinder unter 3 Jahren:

ab 01.09.2024

- bis 4 Stunden	180,00 €
- bis 5 Stunden	204,00 €
- bis 6 Stunden	228,50 €
- bis 7 Stunden	264,00 €
- bis 8 Stunden	288,00 €
- bis 9 Stunden	312,00 €

- (2) Umbuchungsgebühr:
Ab der zweiten Umbuchung pro Betriebsjahr wird eine Gebühr von je 30,00 € erhoben.
- (3) Für den Zeitraum der Ferienbetreuung in den Pfingst- und Sommerferien, in der eine städtische Kindertageseinrichtung geschlossen ist (Schließzeit) und für die Kinder, die diese Einrichtung besuchen, in einer anderen städtischen Kindertageseinrichtung eine Betreuung mit verbindlicher Anmeldung angeboten wird, wird pro Tag des Fernbleibens eine Bearbeitungsgebühr von 10,- € erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Burgau, den 16.04.2024

STADT BURGAU

Martin Brenner
Erster Bürgermeister